



Satzung zur Änderung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Blumberg am 21.11.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Blumberg erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen

1. Spiel- Geschicklichkeit- und Unterhaltungsgeräte,
2. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, die Würde des Menschen verletzende Praktiken oder ähnliches (pornografische Inhalte) dargestellt werden, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

Der Vergnügungssteuer unterliegen außerdem:

Spielgeräte, die in Ihrem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern z. B. Billiardtische, Tischfußballgeräte, Dartspielgeräte u. a., die im Gemeindegebiet in Spielhallen zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt, gleich welcher Art, oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 **Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten)

§ 4 **Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Aufsteller haftet als Gesamtschuldner der Besitzer, der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke.

§ 5 **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf die Aufstellung eines Gerätes folgenden Kalendermonats.
Wurde das Gerät bereits am ersten Tag eines Kalendermonats aufgestellt, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Ende der Steuerpflicht (vgl. §5 Abs. 1 Satz 3).

§ 6 **Bemessungsgrundlagen**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer ist bei Spielgeräten **mit** Gewinnmöglichkeit (§2 Abs.1 Nr. 1) das Einspielergebnis Bruttokasse pro Kalendermonat. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen (so genannter Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

- (2) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer ist bei Spielgeräten **ohne** Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 2), sowie bei Gewinnspielgeräten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) die Zahl der technisch selbständigen Spielgeräten je Kalendermonat.
- (3) Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuersätze

- (1) Der Steuersatz für das Bereithalten eines Gerätes **mit** Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) beträgt für jeden Kalendermonat der Steuerpflicht **27 v. H.** der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens jedoch je Gerät und Kalendermonat

a) bei Aufstellung in einer Spielhalle	200,00 Euro
Nachrichtlich: Mindestjahresbetrag je Gerät	2.400,00 Euro
b) bei Aufstellung an einem sonstigen Aufstellungsort	100,00 Euro
Nachrichtlich: Mindestjahresbetrag je Gerät	1.200,00 Euro

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- (2) Der Steuersatz für das Bereithalten eines Gerätes **ohne** Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) beträgt für jeden Kalendermonat

(a) Bei Aufstellung in einer Spielhalle	100,00 Euro
Nachrichtlich: Jahressteuerbetrag	1.200,00 Euro
(b) Bei Aufstellung in einer Spielhalle	50,00 Euro
Nachrichtlich: Jahressteuerbetrag	600,00 Euro

- (3) Der Steuersatz für das Bereithalten eines in einer Spielhalle aufgestellten Spielgerätes, das in seinem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordert (Billardtische, Tischfußballgeräte, Dartspielgeräte, etc.), beträgt für jeden Kalendermonat der Steuerpflicht
- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| | 100,00 Euro |
| Nachrichtlich: Jahressteuerbetrag | 1.200,00 Euro |

- (4) Der Steuersatz für das Bereithalten eines Gerätes, mit dem Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, die Würde des Menschen verletzende Praktiken oder ähnliches (pornografische Inhalte) dargestellt werden, beträgt für jeden Kalendermonat der Steuerpflicht
- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| | 300,00 Euro |
| Nachrichtlich: Jahressteuerbetrag | 3.600,00 Euro |

- (5) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Abs. 2 bis 4 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (6) Zeiten der Betriebsruhe und der vorübergehenden Außerbetriebnahme des Steuergegenstandes werden nicht steuermindernd anerkannt.

§ 8 Anmeldung, Höhe der Vorauszahlungen, Fälligkeit der Vorauszahlungen, Abmeldung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 4) hat innerhalb von zwei Wochen nach Aufstellung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 der Stadt Blumberg auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine Anmeldung abzugeben, in der er die Steuer für die Kalendermonate der Steuerpflicht selbst zu berechnen hat (Vorauszahlung). Wenn die Anmeldung nach Satz 1 nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgegeben wird, kann die Stadtverwaltung die Vorauszahlungen auf die Vergnügungssteuer mit Bescheid anfordern.
- (2) Die Vorauszahlungen für Geräte mit Gewinnmöglichkeit sind nach den monatlichen Mindestbeträgen gemäß § 7 Abs. 1 a und b für die Monate der Steuerpflicht eines Kalenderjahres zu berechnen.
Die Vorauszahlungen für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, Geräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Geräte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 sind nach den Steuersätzen des § 7 Abs. 2 bis Abs. 4 für die Monate der Steuerpflicht eines Kalenderjahres zu berechnen.
- (3) Die Vorauszahlung für die Monate der Steuerpflicht eines Kalenderjahres nach Abs. 1 und 2 ist in 4 Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die Vorauszahlung ist unaufgefordert zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen an die Stadtkasse Blumberg zu entrichten.
- (4) Die Anmeldung nach Abs. 1 müssen folgende Angaben enthalten:
- Anzahl der Geräte getrennt nach der Art der Geräte (Spielgeräte **mit** Gewinnmöglichkeit, Spielgeräte **ohne** Gewinnmöglichkeit und Gewaltspielgeräte, Spielgeräte, die in ihrem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern, wie Billiardische, Tischfußballgeräte, Dartspielgeräte, etc.)
 - Anzahl der technisch selbständigen Spieleinrichtungen (vgl. § 6 Abs. 3)
 - Aufstellungsort, der Tag der Aufstellung sowie Name und Anschrift des Aufstellers

Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit: zusätzlich den Gerätenamen und die Zulassungsnummer.

Bei TV-Spielgeräten: die genaue Bezeichnung aller eingesetzten Spiele.

- (5) Bei TV-Spielgeräten ist jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels innerhalb eines Monats nach dem Austausch der Spiele bei der Stadt Blumberg zu melden.
- (6) Meldepflichtiger ist der Steuerschuldner (§ 4 Abs. 1) und daneben der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke (§ 4 Abs. 2).
- (7) Der Steuerschuldner (§ 4) hat innerhalb von einem Monat nach Entfernung eines steuerpflichtigen Gerätes eine Abmeldung abzugeben.
- (8) Die Anmeldung ist vom Steuerschuldner (§ 4) eigenhändig zu unterschreiben.
- (9) Wird die Meldefrist nach Abs. 1 und Abs. 5 nicht oder nicht fristgemäß eingehalten, kann ein Zuschlag von 10 v. H. der Vorauszahlung nach Abs. 1 erhoben werden. Wenn Versäumnisse der Meldefrist entschuldbar erscheint, kann auf die Festsetzung des Zuschlags bzw. auf die Weiterberechnung verzichtet werden.

§ 9 Steuervoranmeldung, Höhe der Vorauszahlungen, Fälligkeit der Vorauszahlungen

- (1) Der Steuerschuldner (§ 4) hat bis zum 15.01. eines Kalenderjahres eine Steuervoranmeldung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck bei der Stadt Blumberg einzureichen, in der er die Steuer für den Voranmeldezeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat.
Wenn die Steuervoranmeldung nach Satz 1 nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgegeben wird, kann die Stadtverwaltung die Vorauszahlungen auf die Vergnügungssteuer mit Bescheid anfordern.
- (2) Die Vorauszahlungen für die Geräte **mit** Gewinnmöglichkeit sind nach den monatlichen Mindestbeträgen gemäß § 7 Abs. 1 a und b für das gesamte Kalenderjahr zu berechnen. Die Vorauszahlungen für Geräte **ohne** Gewinnmöglichkeit, Geräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Geräte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 sind nach den Steuersätzen des § 7 Abs. 2 bis 4 für das gesamte Kalenderjahr zu berechnen.
- (3) Die Vorauszahlungen sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig.
Die Vorauszahlungen sind unaufgefordert zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen an die Stadtkasse Blumberg zu entrichten.
- (4) Die Steuervoranmeldung muss die Angaben nach § 8 Abs. 4 enthalten.
- (5) Die Steuervoranmeldung nach Abs. 1 ist vom Steuerschuldner (§ 4) eigenhändig zu unterschreiben.
- (6) Wird die Meldefrist für die Steuervoranmeldung nach Abs. 1 nicht oder nicht fristgemäß eingehalten, kann ein Zuschlag von 10. v. H. der Vorauszahlung nach Abs. 1 und 2 erhoben werden. Wenn die Versäumnisse der Meldefrist entschuldbar erscheint, kann auf die Festsetzung des Zuschlags bzw. auf die Weiterberechnung verzichtet werden.

§10 Steuererklärung, Fälligkeit der Schlusszahlungen

- (1) Der Steuerschuldner (§ 4) hat für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalenderjahres eine Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der Stadt Blumberg einzureichen, in der er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss, der sich zu seinen Gunsten ergibt, selbst zu berechnen hat.
- (2) Soweit die in der Steuererklärung errechnete Steuerschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt, ist die zu entrichtende Steuer am 45. Tag nach Ablauf des Kalenderjahres (15.02.) für das abgelaufene Kalenderjahr fällig. Die Schlusszahlung ist unaufgefordert bis zum Fälligkeitstermin an die Stadtkasse Blumberg zu entrichten. Ist die in der Steuererklärung errechnete Steuerschuld niedriger als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Ein Steuerfestsetzungsbescheid der Stadtverwaltung Blumberg ergeht nur in den Fällen des § 11 Abs. 2.
- (3) In der Steuererklärung hat der Steuerschuldner (§ 4) jede Änderung bzw. Änderungen der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung der alten und der neuen Spiele mitzuteilen. Die Steuererklärung muss die Angaben nach § 8 Abs. 4 enthalten.

Für Geräte **mit** Gewinnmöglichkeit sind in der Steuererklärung die jährlich festgestellten Einspielergebnisse aufzuführen und die Steuer zu berechnen. Der Steuererklärung sind alle Zählwerks-Ausdrucke, die den Angaben in der Erklärung zugrunde liegen, lückenlos beizufügen.

Bei Geräten **mit** Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalenderjahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen und die laufende Nummer anzugeben; in Fällen in denen das Gerät vor Ablauf des Kalenderjahres endgültig entfernt wird, ist in der Steuererklärung als letzter Auslesetag des Zählwerkausdrucks der Tag zugrunde zu legen, an dem die Steuerpflicht (§ 5 Abs.1) endet. Für das Folgejahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorjahres anzuschließen.

- (4) Die Steuererklärung nach Abs. 1 ist vom Steuerschuldner eigenhändig zu unterschreiben.
- (5) Wird die Meldefrist für die Steuererklärung nach Abs. 1 nicht oder nicht fristgemäß eingehalten, kann ein Zuschlag von 10 v. H. der nachfolgenden Steuer erhoben werden. Wenn die Versäumnisse der Meldefrist entschuldbar erscheint, kann auf die Festsetzung des Zuschlags bzw. auf die Weiterberechnung verzichtet werden.

§11 **Festsetzung,** **Fälligkeit bei Festsetzung durch Steuerbescheid**

- (1) Die Anmeldung nach § 8, der Steuervoranmeldung nach § 9 und die Steuererklärung nach § 10 haben die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- (2) Ein Steuerfestsetzungsbescheid der Stadtverwaltung ergeht insbesondere, wenn:
 - 1. die Festsetzung zu einer abweichenden Steuer führt,
 - 2. wenn die Anmeldung, die Steuervoranmeldung oder – erklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgegeben wird, wobei die Bruttokasse geschätzt werden kann.
Eine zu viel bezahlte Steuer wird nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen
- (3) Bei Festsetzung durch den Steuerbescheid ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Die festgesetzte Steuer ist bis zum Fälligkeitstermin an die Stadtkasse Blumberg zu entrichten.
- (4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Steuer für dieses Kalenderjahr nach den Kalendermonaten der Steuerpflicht festgesetzt.

§12 **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Ein von der Stadt beauftragter Mitarbeiter ist berechtigt, Aufstellungsorte, während der üblichen Geschäftszeiten zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung dem beauftragenden Mitarbeiter der Stadt unentgeltlich Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.

§ 13 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anmeldepflichtigen nach § 8 Abs. 1 bis 5 und den Erklärungspflichtigen in § 9 Abs. 1 bis 5 und § 10 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab dem **01.01.2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.10.2015 außer Kraft.

Blumberg, den 21.11.2024

Markus Keller
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschlussdatum	Ausfertigungs- datum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung				